

Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3912-1/101-16

Planfeststellungsverfahren für den Umbau und die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Wunnenstein-West

- Einleitung des Verfahrens -

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch die Abteilung Straßenwesen und Verkehr des Regierungspräsidiums Stuttgart, hat für das o.g. Straßenbauvorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist der Umbau und die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Wunnenstein-West an der A 81 in Fahrtrichtung Würzburg – Stuttgart, kurz nach der Anschlussstelle „Ilsfeld“. Die vorhandene Tank- und Rastanlage ist insbesondere hinsichtlich der Lkw-Parkstände überlastet. Die Planung sieht sowohl eine Neuordnung der vorhandenen Anlage als auch die Erweiterung durch ein separates Lkw-Parkmodul an der Nord-Ostseite der bestehenden Anlage vor. Durch eine Trennung der verschiedenen Parkmodule für Lkw, Pkw sowie Bus/Caravan soll eine klare Struktur geschaffen und die Verkehrssicherheit erhöht werden. Durch die Erweiterung entstehen 110 neue Lkw-Parkstände (künftig insgesamt 145 Lkw-Parkstände). Durch den Umbau entstehen ferner 7 weitere Bus-/ Caravan-Parkstände, die künftig in unmittelbarer Rasthausnähe liegen werden (insgesamt 15 Bus/Caravan-Parkstände). Die Zahl der Pkw-Parkstände sinkt um 5 auf künftig 98 Parkstände. Für Großraum- und Schwertransporte ist ein Längsparkstreifen von ca. 110 m Länge und einer Breite von 5 m vorgesehen. Über einen zentral gelegenen Kreisverkehr wird innerhalb der Tank- und Rastanlage die Verteilung des Verkehrs auf die Parkmodule und die Rastanlage ermöglicht. Der Umbau- und Erweiterungsbereich wird mit einer Beleuchtungsanlage ausgestattet. Zur Erhöhung des Erholungskomforts für Lkw-Fahrer sind im Bereich des neuen Lkw-Parkmoduls aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand, - wand) geplant. Im Zuge der Erweiterung wird ein bestehender Wirtschaftsweg (Bottwarer Weg) an den Rand des geplanten Erweiterungsbereichs verlegt. Für die Erweiterung werden ca. 5 ha überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Während der Bauzeit wird die Funktion der Tank- und Rastanlage aufrechterhalten. Die Bauzeit beträgt ca. ein Jahr. Die Verzögerungs- und Beschleunigungstreifen, der bestehende Tankbereich sowie das Rasthaus werden nicht verändert.

Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren, sind landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören z.B. die Ansaat von Landschaftsrasen im Bereich der Tank- und Rastanlage, Gehölzpflanzungen, die Optimierung des Haselmauslebensraums durch Nistkästen und Totholzlaubhaufen, die Umsiedlung der Haselmaus aus den besiedelten Gehölzen des Eingriffsbereichs, die Umwandlung von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland, die Uferabflachung, die Anlage von Flutmulden und Ufergehölzsukzession sowie die Errichtung von Schutzzäunen und der Einzelbaumschutz.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** sind der Standort der geplanten Baumaßnahme sowie die Standorte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt.

Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

von 06.06.2016 bis 05.07.2016

-je einschließlich-

beim Bürgermeisteramt Ilsfeld, Foyer des Rathauses, Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld während der Dienststunden **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

19.07.2016

beim Bürgermeisteramt Ilsfeld, Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - so genannte Präklusion, § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG werden im Regelfall in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Ausnahmsweise kann auf eine Erörterung verzichtet werden. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigun-

gen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht der Bundesstraßenverwaltung nach § 9a Abs. 6 FStrG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Rebekka Beck



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART